

Markt Frickenhausen

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Bürgermeister Günther Hofmann, Babenbergplatz 6, 97252 Frickenhausen,
Tel.: (09331) 2726 od. 2744; Fax (09331) 804531; E-Mail: verwaltung@frickenhausen-main.de
Mobil: 0152 / 55 27 14 41 (Bürgermeister)



Markt Frickenhausen am Main

Brennholzvergabe

Auch in diesem Jahr wird das Brennholz aus dem Gemeindewald nicht über den traditionellen Brennholzstrich, sondern über ein Losverfahren abgegeben.

Bitte melden Sie die benötigte Brennholzmenge bei der Gemeindeverwaltung unter **Tel. 09331/2726** oder **verwaltung@frickenhausen-main.de** an.

Anmeldungen werden bis zum 28. Februar 2025 angenommen.

**Die Abgabe pro Los ist auf max. 10 Ster begrenzt,
der Preis pro Ster beträgt 57 €.**

**Alternativ kann Kronenholz zu 40 € pro Ster
an der Waldstraße angeboten werden.**

Die Gemeinde Frickenhausen behält sich vor, die Mengen ggf. zu reduzieren.

Im Losverfahren wird dann das Brennholz den Bewerbern zugelost. Jedes Los hat einen festen Preis. Mit der Rechnung erhalten Sie von uns einen Lageplan mit der genauen Lage der Fläche – die Nummern sind deutlich an den Stämmen und Ästen angeschrieben.

Wir weisen, wie in jedem Jahr darauf hin, dass Sie nur mit Schutzausrüstung (dazu gehören eine sichere Motorsäge mit Kettenbremse, Helm, Schnittschutzhose und geeignetes Schuhwerk) Brennholz werben dürfen. Das verwendete Kettenöl muss biologisch abbaubar sein.

Die Gemeindemitarbeiter und der Förster behalten sich vor, stichprobenartig diese Vorgaben zu überwachen. Verstöße haben den Ausschluss von der Brennholzwerbung zur Folge.

gez. Günther Hofmann
1. Bürgermeister

Bekanntmachungen

Rathaus geschlossen!

Die Gemeindeverwaltung Frickenhausen am Main ist
vom Montag, 03. März 2025 bis Freitag, 07. März
2025 geschlossen.

In dringenden Fällen bitten wir, Kontakt mit der
Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt,
Tel. 0 93 03/90 61 – 0, aufzunehmen.



Hinweis zum Wahllokal der Bundestagswahl in Frickenhausen

Das Wahllokal zur Bundestagswahl am 23.02.2025
ist im Pfarrheim am Babenbergplatz 10.

Die Auszählung der Briefwahl findet im Bürgerhaus
statt.



Öffnungszeiten und Hinweise:

Mo, Die, Do: 10.00 Uhr bis 12.00
und nach Vereinbarung unter Tel. 09331/2726
Freitag: geschlossen

Terminabstimmung per Telefon oder Mail weiterhin möglich:

- über die Telefonnummer der Gemeinde Tel. 09331/2726
- über die E-Mail-Adresse des Marktes Frickenhausen a. Main
verwaltung@frickenhausen-main.de
- über die E-Mail-Adresse des 1. Bürgermeisters bgm@frickenhausen-main.de

gez. Günther Hofmann
1. Bürgermeister

Ihre Mithilfe wird benötigt!

FRÜHJAHRSPUTZ IM LANDKREIS WÜRZBURG

Der Markt Frickenhausen a. Main sammelt mit am Samstag, 22. Februar 2025



Unter der Federführung des team orange werden vom Freitag, 21. Februar bis einschließlich Samstag, 01. März 2025 in fast allen Gemeinden im Landkreis Müll und Unrat in der Natur eingesammelt.

Auch der Markt Frickenhausen am Main beteiligt sich an dieser Frühjahrsputzaktion des team orange.

Alle Vereine, Mitbürger/Innen und Jugendliche sind herzlich eingeladen, an dieser Aktion teilzunehmen.
Kurzentschlossene sind herzlich willkommen.

Treffpunkt: Samstag, 22. Februar 2025, um 09.00 Uhr
auf dem Babenbergplatz
Ende der Sammlung gegen 11.00 Uhr mit
anschließender Brotzeit



***Wir danken schon jetzt allen Helferinnen und Helfern
für ihr Engagement für eine saubere Umwelt!***

gez. Günther Hofmann
1. Bürgermeister

Zur Information



Institut
Dr. Nuss

Untersuchung auf die Parameter der Gruppe A der Trinkwasserverordnung

Entnahmeort: Frickenhausen
 Entnahmestelle: TZ Kindergarten, Waschraum, Waschbecken
 Kennzahl: 1230067900629 Kennzahl an Entnahmestelle vorhanden: nein
 Probenahme am: 22.01.2025 10:42 Analysennummer: T206720
 Probenahme durch: F. Grimm, Institut Dr. Nuss Probeneingang / Prüfungsbeginn: 22.01.2025
 Probenahmeart: Ende der Prüfung: 28.01.2025

Parameter	Einheit	Befund	Grenzwert	Untersuchungsmethode
Geruch		geruchlos		DEV B 1/2 (1971)
Geschmack		typisch	ohne anormale Veränderung	DEV B 1/2 Teil a (1971)
Wassertemperatur	°C	8,6		DIN 38404-4-2 (1976-12)
pH-Wert (Vor-Ort-Messung)	pH-Einheiten	7,10	6,5 - 9,5	DIN EN ISO 10523 (2012-04)
Elektr. Leitfähigkeit bei 25°C	µS/cm	1570	2790	DIN EN 27888 (1993-11)
Färbung (SAK bei λ = 436 nm)	1/m	<0,02	0,5	DIN EN ISO 7887 (2012-04)
Trübung	NTU	0,05	1,0*	DIN EN ISO 7027 (2016-11)

n.u. : nicht untersucht, o.B.: ohne Beanstandung, * Grenzwert am Ausgang des Wasserwerks, *** nicht akkreditierter Bereich

Mikrobiologische Untersuchung: siehe separater Befund Analysennr. 593979

Konformitätsaussage:

Das Wasser ist in Bezug auf die untersuchten Parameter nicht zu beanstanden. Der pH-Wert bleibt ohne Bewertung.

Mikrobiologische Untersuchung gemäß Trinkwasserverordnung

Entnahmeort: Frickenhausen
 Entnahmestelle: TZ Kindergarten, Waschraum, Waschbecken
 Kennzahl: 1230067900629 Kennzahl an Entnahmestelle vorhanden: nein
 Probenahme am: 22.01.2025 10:42 Analysennummer: MIK 593979
 Probenahme durch: F. Grimm, Institut Dr. Nuss Probeneingang / Prüfungsbeginn: 22.01.2025
 Probenahmeart: DIN EN ISO 19458 Tab. 1, a) Ende der Prüfung: 27.01.2025

Parameter	Einheit	Befund	Grenzwerte	Untersuchungsmethode
Wassertemperatur*	°C	8,6		DIN 38404-4:1976-12
Elektr. Leitfähigkeit bei 25 °C*	µS/cm	1570	2790	DIN EN 27888:1993-11
freies Chlor*	mg/l	-	≤ 0,3**	DIN EN ISO 7393-2:2019-03
Desinfektion		keine		
Escherichia coli	KBE 36 °C in 100 ml	0	0/100 ml	DIN EN ISO 9308-1:2017-09
Coliforme Keime	KBE 36 °C in 100 ml	0	0/100 ml	DIN EN ISO 9308-1:2017-09
Enterokokken	KBE 36 °C in 100 ml	0	0/100 ml	DIN EN ISO 7899-2:2000-11
Clostridium perfringens	KBE 44 °C in 100 ml	n.u.	0/100 ml	DIN EN ISO 14189:2016-11
Pseudomonas aeruginosa	KBE 36 °C in 100 ml	n.u.	0/100 ml	DIN EN ISO 16266:2008-05
Koloniezahl	KBE 22 °C in 1 ml	0	100	
Koloniezahl	KBE 36 °C in 1 ml	1	100	TrinkwV § 43 (3)

KBE: Koloniebildende Einheiten n.u. = nicht untersucht

* Messung: Vor-Ort ** in Ausnahmefällen höher *** nicht akkreditierter Bereich

Beurteilung:

Die untersuchte Wasserprobe entspricht hinsichtlich der untersuchten Parameter den Anforderungen der TrinkwV.



**Hospizverein
Würzburg e.V.
in Frickenhausen
am Main**

**Trauerspaziergänge
„Steil bergauf mit Aussicht“**

Gemeinsam die dunkle Zeit durchschreiten, steil bergan mit Aussicht!

Die Termine sind wie folgt:

Mittwoch, 19.02.2025

Mittwoch, 12.03.2025

Mittwoch, 02.04.2025

jeweils um 15.00 Uhr in Frickenhausen

Die Teilnehmenden sollten ein Auto besitzen, oder eine andere Verkehrsverbindung nach Frickenhausen haben.


Sie sollten über eine normal gute Kondition verfügen, gut zu Fuß sein, denn der Weg geht wirklich steil bergauf und dem Winterwetter trotzen wollen.

Anmeldung unter Tel. **0931/53344** beim Hospizverein Würzburg e.V.

Die Seniorenbeauftragte

des Marktes Frickenhausen ist
Frau Charlotte Will.

Frau Will unterstützt Sie, wenn Sie Hilfe benötigen.
Sie erreichen Frau Will unter der Telefonnummer

 **09331 / 5310.**

gez. Günther Hofmann
1. Bürgermeister



**Öffnungszeiten
des Wertstoffhofes
Südliches Maintal**



- Mainparkring 1 - Eibelstadt

Dienstag	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Samstag	09.00 – 14.00 Uhr



**Segensfeier
für Liebende**

**So, 16.02.25
18.00 Uhr**

Valentinskappelle Frickenhausen

Kleine Auszeit für Paare

bei Kerzenschein, schöner Musik und Gedanken über die Liebe.

Gestaltung: Gemeindereferentin Sabine Mehling-Sitter und Frauenchor ANGELIA.

Herzliche Einladung zu einem besonderen Abend in besonderer Atmosphäre.

Bitte warme Decke mitbringen.

**Pfarreiengemeinschaft Emmaus
lädt zur gemeinsamen Gemeindefahrt ein!**

Reise:

Bodensee und St. Gallen

Reisedatum:

05.05. – 08.05.2025 (Mo – Do)



Die Pfarreiengemeinschaft Emmaus lädt alle Gemeindemitglieder und Interessierte herzlich zu einer mehrtägigen Gemeindefahrt ein. Vom 05.05. bis 08.05.2025 erwartet die Teilnehmenden ein abwechslungsreiches Programm am Bodensee mit St. Gallen und Konstanz.

Highlights der Reise:

- Anreise im modernen 3- oder 4-Sterne-Reisebus mit WC entlang am Bodensee
- Geistliche Begleitung: Pfarrer Franz Schmitt
- Unterbringung mit Dusche/WC im Gästehaus der Pallottiner St. Josef in Hersberg
- Besichtigung Wallfahrtsbasilika Birnau
- Ganztagesausflug nach St. Gallen
- Besichtigung Klosterbezirk mit Kathedrale
- Ausflug nach Konstanz
- Besichtigung Konstanzer Münster
- Besuch der Insel Mainau
- Eintrittsgelder
- Halbpension
- Gemütliche Abende in geselliger Runde

Preis pro Person im Doppelzimmer:

ab/bis Frickenhausen: 578,00 € / Zuschlag Einzelzimmer: 36,00 €

Mindestteilnehmerzahl: 30

Reisedokumente: Personalausweis oder Reisepass

Wir bitten um frühzeitige Anmeldung bis zum 17.02.2025!

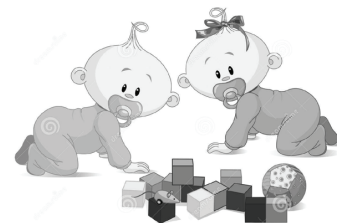
Wir freuen uns auf bereichernde gemeinsame Tage voller Begegnungen und schöner Erlebnisse.

**Weitere Informationen erhalten Sie unter: Pfarreiengemeinschaft Emmaus, Tel. 09331-3233,
E-Mail: st-gallus.frickenhausen@bistum-wuerzburg.de**

Krabbelgruppe!

Liebe Eltern,

wer hat Interesse auf Austausch und neue Spielkontakte?
Dann schließt euch uns an!



Wir laden euch: alle Kinder zwischen 0 - 3 Jahren mit einer Begleitperson ein

Wo: Rathaus
Wann: Donnerstag, 15 Uhr bis 17 Uhr

Wir freuen uns auf euch!

**Anmeldung und Fragen an:
krabbelgruppe.frickenhausen@gmail.com**

Gemeinderat

Aus der Sitzung des Marktgemeinderates am 16.12.2024

1. Bürgermeister Günther Hofmann eröffnet um 19:30 Uhr die Marktgemeinderatssitzung Nr. 14, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Marktgemeinderates fest.
Anwesend sind: MGR Bund, Frank, Hofmann, Hufnagel, Laudenbach, Pfeuffer, Ulsamer, Voshagen, Weber, Will, Wittiger.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25.11.2024 –öffentlicher Teil-

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 25.11.2024 –öffentlicher Teil- wird genehmigt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja: 10 Nein: 1 Anwesend: 11 Persönlich beteiligt: 0

MGR Laudenbach hat mit „Nein“ gestimmt. Auf Wunsch des genannten Marktgemeinderates wird dies protokolliert (§ 31 Abs. 4 GeschO).

2. Sanierung Hauptstraße 6, Auftragsvergabe Elektroarbeiten

Sachverhalt:

Das Gebäude in der Hauptstraße 6 in Frickenhausen am Main wurde von der Gemeinde per Vorkaufsrecht gekauft und soll nun vermietet werden. Bei der Begutachtung des Gebäudes mit Herrn Bürgermeister Hofmann, Frau Brock (Liegenschaften) und dem Technischen Bauamt wurde festgestellt, dass das Haus einen guten Zustand aufweist. Es müssen nur wenige Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden (Verteilerkasten und Bodenbelag) und die Umsetzung soll zeitnah erfolgen.

Für die Elektroarbeiten (Verteilerkasten) wurden Fachfirmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Bei den vorliegenden Angeboten wurden bei der formalen Prüfung keine Beanstandung festgestellt. Nach vollständiger Prüfung (sachlich, wirtschaftlich und rechnerisch) wurde festgestellt, dass bei einem Angebot gewisse Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Die TAB 2007 (Technische Anschlussbestimmungen) schreibt vor, dass ein Abstand von 1,20m vor

Hausanschlusskästen und Zählerkasten zu anderen technischen Einrichtungen (Heizkessel) eingehalten werden muss. Diese Vorschrift wird von einem Bieter nicht eingehalten und daher kann dieses Angebot nicht gewertet werden.

Der zweite Bieter, die Firma EMT aus 97199 Ochsenfurt hält diese Vorschrift nach TAB 2007 ein und das Angebot kann gewertet werden. Es beläuft sich auf 7.292,75 Euro brutto.

Das Technische Bauamt empfiehlt den Auftrag an die Firma EMT Elektromontage GmbH zu vergeben.

Beschluss:

Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja: 7 Nein: 5 Anwesend: 12 Persönlich beteiligt: 0

3. Hauptstraße 6, Auftragsvergabe Fußboden

Sachverhalt:

Das Gebäude in der Hauptstraße 6 in Frickenhausen am Main wurde von der Gemeinde per Vorkaufsrecht gekauft und soll nun vermietet werden. Bei der Begutachtung des Gebäudes mit Herrn Bürgermeister Hofmann, Frau Brock (Liegenschaften) und der Bauverwaltung wurde festgestellt, dass das Haus einen guten Zustand aufweist.

Es müssen nur wenige Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden (Verteilerkasten und Bodenbelag) und die Umsetzung soll zeitnah erfolgen.

Für die Bodenbelagsarbeiten wurde die Firma Ebert Fußbodenbau zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Beim vorliegenden Angebot wurden bei der formalen Prüfung keine Beanstandung festgestellt. Nach vollständiger Prüfung (sachlich, wirtschaftlich und rechnerisch) kann das Angebot gewertet werden.

Das Angebot der Firma Ebert Fußbodenbau aus 97084 Würzburg beläuft sich auf 8.542,58 Euro brutto.

Die Entsorgung des Alten Teppichs läuft über den Bauhof Frickenhausen und ist nicht im Angebot enthalten. Durch das Entsorgen des alten Belags über den Bauhof werden die Entsorgungskosten geringgehalten.

Das Technische Bauamt empfiehlt den Auftrag an die Firma Ebert Fußbodenbau zu vergeben.

Beschluss:

Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
Der Marktgemeinderat bevollmächtigt Herrn 1. Bürgermeister Hofmann den Auftrag an die Firma Ebert Fußbodenbau, aus 97084 Würzburg zu einer Angebotssumme von 8.542,58 Euro brutto zu vergeben.

Mehrheitlich beschlossen

Ja: 7 Nein: 5 Anwesend: 12 Persönlich beteiligt: 0

4. Kindertageseinrichtung Frickenhausen; Haushaltsplanung 2025 der AWO Unterfranken

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 26.11.2024 legt die AWO Unterfranken den Haushaltsplan 2025 für den Kindergarten Frickenhausen vor. Gemäß § 3 Abs. 1 der Betriebsträgervereinbarung zwischen dem Markt Frickenhausen und der AWO Unterfranken vom 14.05.2018 bedarf der Haushaltsplan der Genehmigung des Marktes Frickenhausen.

In den Einnahmen wurde eine Defiziterstattung i. H. v. 26.748,00 Euro durch den Markt Frickenhausen eingeplant. Der Markt Frickenhausen beteiligt sich gemäß § 2 Abs. 1 der Betriebsträgervereinbarung am umgedeckten Betriebsaufwand mit 90 %, maximal 60.000,00 Euro pro Jahr. Das geplante Defizit für das Jahr 2025 beträgt planerisch 29.720,00 Euro.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Haushaltsplan 2025 für den Kindergarten Frickenhausen zur Kenntnis und beschließt diesen zu genehmigen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja: 11 Nein: 1 Anwesend: 12 Persönlich beteiligt: 0

5. Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 490/6, Bestlenstraße 12

Sachverhalt:

Dem Marktgemeinderat liegt ein Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 490/6, Bestlenstraße 12, vor.

Das Grundstück liegt gem. § 30 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Sand“.

Gemäß dem Bebauungsplan sind bergseits max. ein Vollgeschoss und talseits max. zwei Vollgeschosse zulässig.

Gemäß der Planung treten bergseits aufgrund der massiven Abgrabungen zwei Geschosse und talseits drei Geschosse in Erscheinung.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Würzburg ist die technische Überprüfung noch nicht abgeschlossen. Das Vorhaben wird hinsichtlich der in Erscheinung tretenden Geschosse kritisch gesehen.

Gemäß der vorgelegten Planung ist ein Wohnhaus mit Zeltdach und einer Neigung von 22 Grad vorgesehen. Die Planung entspricht in diesem Punkt den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit beliebiger Dachform und Neigung zwischen 18 und 35 Grad.

Der Bebauungsplan erlaubt Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu einer Höhe von 1,20 m und setzt eine max. Stützmauernhöhe von 1,25 m fest. Vorgesehen sind im rückwärtigen Bereich Abgrabungen und Stützmauern mit einer Höhe von 3,00 m bzw. 3,50 m. Straßenseitig soll für die Anordnung der Stellplätze ebenfalls eine Stützmauer errichtet werden.

Demnach wären für die geplanten Geländeänderungen durch Abgrabungen und Errichtung von Stützmauern Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Gemäß der Stellplatzsatzung sind für das Einfamilienwohnhaus zwei Stellplätze nachzuweisen. Für das Bauvorhaben werden vier Stellplätze errichtet.

Beschluss:

Dem Marktgemeinderat liegt der Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 490/6, Bestlenstraße 12, vor.

Der Befreiung für die Überschreitung der max. Abgrabungshöhe von 1,20 m wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis

Anwesend: 11
Dafür: 2
Dagegen: 9

Eine Befreiung für die Überschreitung der max. festgesetzten Höhe der Stützmauern von 1,25 m wird erteilt.

Abstimmungsergebnis

Anwesend: 11
Dafür: 2
Dagegen: 9

Eine Befreiung für die Überschreitung der festgesetzten Geschosse von talseits zwei und bergseits einem Vollgeschoss wird erteilt.

Abstimmungsergebnis

Anwesend: 11
Dafür: 4
Dagegen: 7

Dem Gesamtvorhaben wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen zur vorgelegten Planung wird erteilt.

Abstimmungsergebnis

Anwesend: 11
 Dafür: 0
 Dagegen: 11
 MGR Pfeuffer war während der Abstimmung nicht anwesend.

Mehrheitlich abgelehnt

6. Vollzug des Baugesetzbuches; Erlass einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl.Nr. 1294/1, Mönchshof; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:**Anlass, Ziel und Verfahren der Planung**

Für den Erlass einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl.Nr. 1294/1, Lage: Mönchshof in Frickenhausen wurde ein Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Das Grundstück ist im gemeindlichen Flächennutzungsplan zu einem Teil als Dorfgebiet und zum anderen Teil als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Mit der Satzung soll das Flurstück mit einer Fläche von 1.459 m² komplett als Dorfgebiet ausgewiesen werden und in diesem Bereich den Ort abrunden.

Der Marktgemeinderat Frickenhausen hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Erlass einer Einbeziehungssatzung gefasst. Ein Erschließungsvertrag und städtebaulicher Vertrag sind zwischenzeitlich abgeschlossen worden. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurde am 05.08.2024 gefasst.

Die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit mit dem Entwurf vom 12.07.2024 hat in der Zeit vom 20.08.2024 bis 23.09.2024 gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB stattgefunden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Einbeziehungssatzung vom 12.07.2024 hat in der Zeit vom 20.08.2024 bis 23.09.2024 stattgefunden.

Im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt diesem formal zu.

Abstimmungsergebnis

Anwesend: 11
 Dafür: 8
 Dagegen: 3

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behördenbeteiligung zum Entwurf der Einbeziehungssatzung Mönchshof in der Fassung vom 12.07.2024 wurde in der Zeit vom 20.08.2024 bis 23.09.2024 durchgeführt (vgl. Liste).

Einige Träger öffentlicher Belange hatten keine Einwände zum Verfahren oder haben keine Stellungnahme abgegeben.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

1. **Amt für ländliche Entwicklung – keine Bedenken**
2. **Autobahn GmbH des Bundes – keine Bedenken**
3. **Bauernverband**
4. **Bergamt Nordbayern – keine Bedenken**
5. **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH – keine Bedenken**
6. **Fernwasserversorgung Franken – keine Bedenken**
7. **Handwerkskammer – keine Bedenken**
8. **Kreisjugendring – keine Bedenken**
9. **Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (Team Orange) – keine Bedenken**
10. **Landesamt für Denkmalpflege**
11. **Luftamt Nordbayern – keine Bedenken**
12. **N-Ergie**
13. **Regionaler Planungsverband Würzburg – keine Bedenken**
14. **Staatliches Bauamt Würzburg – keine Bedenken**
15. **Vodafone – keine Bedenken**
16. **WSA Main – keine Bedenken**
17. **WWA – keine Bedenken**
18. **Industrie- und Handelskammer – keine Bedenken**
19. **Mainfranken Netze – keine Bedenken**
20. **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
21. **Landratsamt Würzburg**
22. **Regierung von Unterfranken – höhere Landesplanungsbehörde – keine Bedenken**

3. Bauernverband vom 16.08.2024**Stellungnahme:**

Sehr geehrte Damen und Herren,
 der Bayerische Bauernverband nimmt zu der oben genannten Planung wie folgt Stellung:
 Im Ortsverband liegen zahlreiche Landwirtschafts- und Weinbaubetriebe. Deren Belangen müssen bei der Planung zwingend berücksichtigt werden.
 Emissionen aus der land- und weinbaulichen Bewirtschaftung. Die angrenzenden Flächen

bilden die Bewirtschaftungsgrundlage zahlreicher landwirtschaftlich und Weinbaulich genutzter Betriebe. Diese Bewirtschaftung ist mit un vermeid baren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen verbunden. Auf den Flächen werden regelmäßig Arbeiten wie die Pflanzenschutzspritung, die Bodenbearbeitung sowie die Ernte durchgeführt. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Erträge zu sichern und eine nachhaltige Bewirtschaftung der Flächen zu gewährleisten. Besonders in den intensiven Phasen des Anbaus und der Ernte kann es zu spürbaren Emissionen kommen. Diese sind nicht nur auf den Tag beschränkt, sondern können auch in den frühen Morgenstunden, am Abend und teilweise in der Nacht auftreten, um witterungsbedingte oder zeitkritische Arbeiten effizient zu erledigen.

Die daraus resultierenden Emissionen sind unvermeidlich und gehören zu den charakteristischen Begleiterscheinungen des ländlichen Raums. Die künftigen Bewohner dieser Gebiete sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Emissionen zum Alltag gehören und hingenommen werden müssen, da sie für den landwirtschaftlichen Betrieb und den Weinbau unerlässlich sind.

Anpassung des Ausgleichsumfangs

Ein Ausgleichsumfang wurde im Rahmen der Planung bereits festgelegt, jedoch halten wir es für erforderlich, diesen nochmals kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Das Ziel sollte es sein den Ausgleichsbedarf auf ein notwendiges Minimum zu beschränken, um den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten. Dies beinhaltet auch eine sorgfältige Überprüfung der geplanten Grundstücksgrößen. Eine maximal bebaubare Fläche von 875,4 m² für ein Wohnhaus erscheint uns im Verhältnis zum Ziel einer nachhaltigen Flächennutzung als überdimensioniert. Zum Vergleich: In neu ausgewiesenen Wohngebieten liegt die durchschnittliche Grundstücksgröße bei etwa 500 m².

Durch eine Reduktion der bebauten Fläche würde nicht nur der Flächenverbrauch verringert, sondern auch die Belastung durch den naturschutzrechtlichen Ausgleich gesenkt werden. Des Weiteren halten wir es für notwendig, die Anwendbarkeit eines Planungsfaktors zu prüfen. Ein solcher Faktor könnte dazu beitragen, den Ausgleichsbedarf zusätzlich zu reduzieren.

Eine konkrete Fläche für den naturschutzrechtlichen Ausgleich wurde bislang nicht festgelegt.

Es ist zu prüfen inwieweit der Ausgleich intern erfolgen kann. Sollten externe Flächen notwendig sein möchten wir betonen, dass bei der Wahl der Ausgleichsflächen auf die Bonität und die Struktur der Flächen zu achten ist, um eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit zu vermeiden. Der Bayerische Bauernverband sollte bei der Auswahl der Ausgleichsflächen erneut gehört werden, um sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Interessen angemessen berücksichtigt werden.

Abwägung:

Es handelt sich hier lediglich um einen Bauplatz zur Ortsabrundung. Es grenzt lediglich eine Weinbaufläche an das spätere Grundstück. Eine Ausnutzung der Grundstücksfläche wurde nach den gültigen Festlegungen laut Baugesetzbuch getroffen, hierdurch ist ein sparsamer

Flächenverbrauch gewährleistet. Die endgültige Bebauung legt letztendlich die naturschutzrechtlichen Belange fest. Die Emissionen die aus der Bewirtschaftung eines angrenzenden Weinbergs erfolgen sind gering und können vernachlässigt werden. Generell werden keine Herbizide mehr im Weinbau verwendet. Frickenhausen ist durch den Weinbau geprägt der überall offensichtlich ist. Ein spezieller Hinweis diesbezüglich ist nicht erforderlich. Die Naturschutzrechtlichen Belange werden durch die Unter-Naturschutzbehörde geprüft. Eine erneute Einbeziehung des Bayerischen Bauernverbandes ist deshalb nicht notwendig.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Dafür:	10
Dagegen:	1

10. Landesamt für Denkmalpflege vom 19.09.2024

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund

geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden.

Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Dafür:	11
Dagegen:	0

12. N-Ergie vom 15.08.2024

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren, in der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.

Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzt nur informellen Charakter.

Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor

Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen befinden, für die wir nicht zuständig sind.

Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Die Versorgung des Baugrundstückes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk,

Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Dafür:	11
Dagegen:	0

20. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12.09.2024

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst das Grundstück Fl. Nr. 1294/1 mit einer Größe von 1.459 m². Das Gebiet wird als Dorfgebiet eingestuft. Nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich bewirtschaftete Rebflächen.

Von dem in der näheren Nachbarschaft angesiedelten Rebflächen und Winzerbetrieben sind Lärm- und Staubemissionen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten (Fahrverkehr, insbesondere zu Ernte- oder Lesezeiten, Gebläse- und Lüftungsgeräusche, Geräusche durch Weinflaschentransport usw.) und aus dem Weinverkauf (Gäste, Hoffeste...) zu erwarten.

Um evtl. Nachbarschaftskonflikte mit der Landwirtschaft für die Zukunft zu vermeiden, wird vom AELF vorgeschlagen folgenden Hinweis aufzunehmen: "Von benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben und Flächen sind Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen (z. B. Fahrverkehr, insbesondere zu Ernte- oder Lesezeiten, Gebläse- und Lüftungsgeräusche, Geräusche durch Weinflaschentransport usw.) und aus dem Weinverkauf, auch in Ausnahmen zu unüblichen Zeiten zu erwarten. Diese sind ortsüblich und hinzunehmen."

Da das Gelände in dieser Umgebung sehr hängig ist, möchten wir darauf hinweisen, dass auch bei einer fachlich guten Bewirtschaftung der umliegenden Weinberge bei seltenen Starkregenereignissen ein Abschwemmen von Boden nicht zu vermeiden ist und dadurch einen Schaden am Wohnhaus und Grundstück

verursachen kann. Wir bitten dies in den Hinweisen aufzunehmen.

Der Erschließungsweg für das vorgesehene Baugrundstück stellt auch den Zufahrtsweg zu den Weinbergen dar. Es ist sicherzustellen, dass parkende Fahrzeuge die Erreichbarkeit der Weinberge auch zu ungewöhnlichen Zeiten nicht einschränken oder behindern.

Abwägung:

Es handelt sich hier lediglich um einen Bauplatz zur Ortsabrundung. Es grenzt lediglich eine Weinbaufläche an das spätere Grundstück. Die Emissionen die aus der Bewirtschaftung eines angrenzenden Weinbergs erfolgt, sind gering und können somit vernachlässigt werden. Ein An- bzw. Abtransport von Flaschen ist auf dem Mönchshofweg nicht gegeben.

Frickenhausen ist durch den Weinbau geprägt der überall offensichtlich ist.

Ein spezieller Hinweis diesbezüglich ist nicht erforderlich. Das Abschwemmen von Humus sollte durch eine ordentliche Bewirtschaftung im Weinberg schon im eigenen Interesse des Winzers vermieden werden, eine Gefahr aus der angrenzende Rebfläche ist nicht ersichtlich.

Eine erneute Einbeziehung des AELF scheint nicht notwendig

Von Seiten der Bauverwaltung wird angeregt den genannten Hinweis in der Satzung als Klarstellung zu ergänzen.

Von benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben und Flächen sind Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen (z. B. Fahrverkehr, insbesondere zu Ernte- oder Lesezeiten, Gebläse- und Lüftungsgerausche, Geräusche durch Weinflaschentransport usw.) und aus dem Weinverkauf, auch in Ausnahmen zu unüblichen Zeiten zu erwarten. Diese sind ortsüblich und hinzunehmen.

Der Ergänzung der Bauverwaltung soll gefolgt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Dafür:	11
Dagegen:	0

21. Landratsamt Würzburg vom 23.09.2024

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren, das Landratsamt Würzburg nimmt als Träger öffentlicher Belange zu dem o.g. Entwurf einer Einbeziehungssatzung wie folgt Stellung:

Bauplanungsrecht/Städtebau

Aus verfahrensrechtlicher Sicht wird insbesondere auf die Stellungnahme zum Belang Natur- und Artenschutz verwiesen. Es besteht Korrektur- und

weiterer Ermittlungsbedarf. Aus bauplanungsrechtlich-technischer Sicht wird angemerkt: Die geplante Einbeziehungssatzung betrifft nur ein Grundstück Fl. Nr. 1294/1, Frickenhausen am Main. Es wird empfohlen in der Begründung unter 1. Anlass einen städtebaulichen Grund anzuführen.

Unter § 3 der Satzung ist ein Gebiet und eine GRZ/GFZ festgelegt. Aus unserer Sicht ist dies nicht zwingend erforderlich, da die Beurteilung nach § 34 BauGB (Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist) erfolgt und die Orientierungswerte der BauNVO einzuhalten sind.

Wasserwirtschaft/Wasserrecht/Bodenschutz

Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet und nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.

Die Abwasserbeseitigung sollte grundsätzlich im Trennsystem erfolgen. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein ist das Niederschlagswasser zu sammeln und gedrosselt in das nächst gelegene Oberflächengewässer abzuleiten (§ 55 WHG).

Ob der geplante Anschluss an den Schmutzwasserkanal (Leistungsfähigkeit Kläranlage) realisierbar ist, ist vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu beurteilen.

Über Rückhalteeinrichtungen (Schutz vor Starkregen) und Speichereinrichtungen (unterirdische Zisternen, Baumrigolen für Bewässerung in Trockenperioden) sollte so viel Wasser wie möglich in der Fläche gehalten werden.

Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden, um eine Entsiegelung zu erreichen.

Bezüglich Gewässer- und Bodenschutz, sowie Umgang mit Niederschlagswasser sollte der allgemein amtliche Sachverständige in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt im Verfahren beteiligt werden.

Durch die Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern es zu Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben oder Grundwasseraufstau kommt oder Teiche neu errichtet bzw. wesentlich geändert werden sollen oder Niederschlagswasser aus einem Baugebiet in ein Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzu prüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Lage des Vorhabens in der Nähe eines Gewässers (Main, Gew. I.Ordnung) mit Überschwemmungen und sonstigen Einflüssen (z. B. erhöhter Grundwasserstand,

ggf. Beeinträchtigungen wegen schwankendem Grundwasserstand usw.) zu rechnen ist.

Der Vorhabensträger hat sich eigenständig und rechtzeitig über die Überflutungsgefahr zu informieren und die zum Schutze seines Eigentums erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Für das im Geltungsbereich gelegene Flurstück besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

Immissionsschutz

Zu den vorgelegten Antragsunterlagen wird aus der Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

1. Sachverhalt, Standort

Die Gemeinde Frickenhausen möchte mittels Einbeziehungssatzung eine unbebaute Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbeziehen. Das Flurstück soll mit dem Schutzgrad Dorfgebiet eingestuft werden.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst das Grundstück Fl. Nr. 1294/1 mit einer Größe von 1.459 m². Die Fläche grenzt im Norden an den Unteren Kapellenbergsweg, im Osten an das landwirtschaftlich genutzte Grundstück Fl. Nr. 1293, im Süden an den Mönchshofweg Fl. Nr. 1281 sowie im Westen an das Anwesen Mönchshofweg 3.

Der zuständige Umweltschutzingenieur führte am 23.02.2023 im Rahmen einer Bauvoranfrage eine Ortseinsicht durch. Nach Ortseinsicht befinden sich folgende Bebauungen in der Umgebung:

- westlich: Bestehendes Wohnhaus (1294)
- östlich und nördlich: landwirtschaftliche Weinberge
- südlich: Wohnhaus (1256/6) und landwirtschaftliche Hofstelle (1258)

2. Beurteilung

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wirken durch die landwirtschaftliche Hofstelle und die umgebenden Weinberge insbesondere Lärm und Staub auf das Flurstück ein, die geeignet sein können, nach Art, Ausmaß und Dauer erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen zu verursachen.

Das Flurstück rückt jedoch nicht näher an bestehende Gewerbebetriebe heran, wie bereits bestehende Flurstück mit Wohnraumnutzung. Somit werden die Gewerbebetriebe in Ihrem Emissionsverhalten nicht stärker eingeschränkt wie bislang, wenn das Flurstück den Schutzgrad Dorfgebiet MD erhält.

Seitens des Immissionsschutzes bestehen deshalb keine Bedenken

Bezüglich einer möglichen Einschränkung von landwirtschaftlichen Betrieben wäre das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten zu hören.

Naturschutz

Die zugänglichen Unterlagen wurden aus Naturschutzsicht mit folgendem Ergebnis geprüft:

Eingriffsregelung in der Bauleitplanung:

Auf der Grundlage des angefügten Luftbildes erscheint die Bearbeitung auf S. 7 des Entwurfes nicht plausibel. Es wird dringend empfohlen diesen Belang nachvollziehbar aufzubereiten und zusätzlich Art, Ort und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Spezielles Artenschutzrecht:

Der Entwurf enthält keine Inhalte zu diesem Belang. Es wird dringend empfohlen diesen Belang qualifiziert zu bearbeiten.

Denkmalpflege

Der vorgelegte Entwurf für die Einbeziehungssatzung „Mönchshof“ wurde unter denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Aspekten hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange durchgesehen und geprüft.

Im vorliegenden Fall werden die denkmalschutzrechtlichen und –fachlichen Aspekte in der vorgelegten Planung berücksichtigt und gewahrt, folgender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten:

Im betroffenen Gebiet befinden sich keine denkmalschutzgeschützten Kultur- und Sachgüter, oberhalb des Grundstücks befinden sich mehrere Baudenkmäler (Weinbergmauer und mehrere Bildstöcke D-6-79-131-77); diese sind vom Vorhaben jedoch nicht negativ betroffen.

Es ergehen keine weiteren Hinweise oder Auflagen.

Gesundheitsamt

Die Belange des Gesundheitsamts (Trinkwasser, Direktpfad Boden-Mensch, Orts- und Siedlungshygiene) sind zum aktuellen Zeitpunkt bei o.g. Bausache ausreichend gewürdigt.

Kreisentwicklung

Der Markt Frickenhausen beabsichtigt durch eine Einbeziehungssatzung für das Flurstück 1294/1 Baurecht für eine Wohnbebauung zu schaffen. Durch die Satzung wird jenes Flurstück in den bebauten Ortsteil einbezogen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt circa 1.459 m² und liegt im Norden des Gemeindegebiets.

Einwände gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kreisentwicklung nicht.

Dieses Schreiben wird dem Bauamt der VG Eibelstadt in digitaler Fassung übermittelt.

Abwägung:

Das Landratsamt sammelt hier bereits Information in Bezug auf die Träger öffentlicher Belange. Es geht hier um ein einziges zusätzliches

Gebäude im Mönchshofweg. Der Arten- und Naturschutz wird bereits durch die Untere Naturschutzbehörde sichergestellt. Generell sind keine verhinderten Gründe dargelegt.

Anmerkung der Bauverwaltung:

Für eine Einbeziehungssatzung sind nach § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB auch die § 1 a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden.

Das heißt, dass die Vorschriften des Umweltschutzes anzuwenden sind und auch für diese lediglich ein Grundstück umfassende Satzung entsprechende Ausgleichsflächen oder Ausgleichsmaßnahmen abgestimmt werden müssen.

Die vorgelegte Abwägungsvorlage ist im Bezug auf die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht entscheidungsreif.

Es muss nach Rücksprache mit der Fachbehörde nachgebessert werden und eine Lösung erarbeitet werden, die den gesetzlichen Anforderungen genügt und erneut abgewogen werden kann.

Die Durchführung einer fachgerechten Untersuchung zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz sind vorausgesetzt.

Für den Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB ist es unter anderem Voraussetzung, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von umweltschutzbezogenen Belangen, u. a. auch natur- und artenschutzrechtlichen Belangen, bestehen.

Bereits am 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht beispielsweise die Aufstellung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB gekippt. Ein Verfahren ohne Umweltprüfung ist mit Unionsrecht nicht vereinbar und rechtswidrig.

Dieses Urteil ist zwischenzeitlich rechtskräftig und kann analog für die Einbeziehungssatzung herangezogen werden.

Ein Beschluss ohne Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist im vorliegenden Fall rechtswidrig!

In diesem Zuge ist eine erneute Auslage unter den Voraussetzungen des § 4 a Abs. 3 BauGB unausweichlich.

Der Beschlussvorschlag lautet deshalb:

Der Satzungsentwurf ist erneut mit den Fachbehörden des Landratsamtes, insbesondere

der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, um allen Voraussetzungen und Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung zu tragen. Sobald ein Ergebnis vorliegt, kann eine erneute Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 11
 Dafür: 11
 Dagegen: 0

MGR Laudenbach hat sich wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung beteiligt.

Mehrheitlich beschlossen

7. Anfragen gem. der Geschäftsordnung

Es liegen keine formalen Anfragen nach der Geschäftsordnung vor.

8. Bekanntgaben des Bürgermeisters

Der 1. Bürgermeister berichtet über aktuelle Projekte und Themen aus der laufenden Verwaltung.

9. Sonstiges

Ohne Protokollierung.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Sitzungskalender des Marktgemeinderates Frickenhausen a. Main

Der nächste geplante Sitzungstermin:

<u>Datum</u>	<u>Uhrzeit</u>	<u>Art</u>
Montag, 17. Februar 2025	19.30 Uhr	Marktgemeinderatssitzung
Montag, 24. März 2025	19.30 Uhr	Marktgemeinderatssitzung

Sitzungsort: Sitzungssaal im Bürgerhaus

Anträge

Bauanträge und Anfragen müssen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Ausschusssitzung im Rathaus eingegangen sein, damit diese Punkte für die Ratsmitglieder ordnungsgemäß vorbereitet werden können.

Büchereinrichtungen



Treffpunkt Bücherei



Wir laden ein zu einem unterhaltsamen
SPIELE-Nachmittag für Alt und Jung,
 Groß und Klein



**Mittwoch, 19. Februar 2025,
 um 15.00 Uhr, in der Bücherei**



Nächste Termine zum Vormerken:
 12.03.2025



HOL- und BRING-SERVICE

Wir hören immer wieder den Satz: „Ich würde ja gerne lesen,
 aber der Weg ist zu beschwerlich oder während der Öffnungszeiten ist es
 mir nicht möglich zu kommen.“

**Dies ist kein Problem, gerne bringen wir Ihnen Bücher und
 Zeitschriften nach Hause.
 Sprechen Sie uns an.**



Öffnungszeiten:

Mittwoch 16.00 – 17.00 Uhr
 Freitag 16.30 – 19.00 Uhr

Email: buecherei@frickenhausen-main.de
 Tel.: 09331/9800208

Ausleihe und Anmeldung sind kostenlos!!



Vereinsnachrichten



Moustgeuger

FASCHINGSFETE

28.02.2025
ab 19:33 Uhr

im Ratskeller Frickenhausen

mit Livemusik von den

19:33 - 20:33 Uhr:
HAPPY HOUR!



>>> EINTRITT FREI <<<

SOZIALVERBAND

VdK

BAYERN



VdK-Ortsverband Ochsenfurt
mit Frickenhausen und Winterhausen

Die Sprechstunden des VdK-Kreisverbandes Würzburg in Ochsenfurt (Feuerwehrhaus) im Monat Februar 2025 sind am 13.02.2025 und am 27.02.2025, jeweils von 09.00 Uhr -11.00 Uhr.

Terminvereinbarung unter (0931) 3901010 oder (0931) 2067290.

Gerne auch per E-Mail: kv-wuerzburg@vdk.de

Besuchen Sie auch die Internetseite des VdK-Ortsverbands Ochsenfurt:

<http://www.vdk.de/ov-ochsenfurt/>

Radsportverein „Solidarität“ Frickenhausen a.Main 1921.e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung



wir laden dich als Mitglied des Radsportvereins Solidarität 1921 Frickenhausen e.V. zur Mitgliederversammlung ein.

Termin: **Freitag, 21.03.2025 um 19:00 Uhr**
im Soli-Turm (oberes Tor Frickenhausen)

www.rsv-frickenhausen.de
Frickenhausen, 04.02.2025

Tagesordnung

1. Begrüßung und Totengedenken
2. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung vom 16.03.2024
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht der Kassiererin
5. Bericht des Spartenleiters Kunstradfahren
6. Bericht der Spartenleiterin Einradfahren
7. Bericht des Spartenleiters Judo
8. Bericht der Spartenleiterin Kinderturnen
9. Bericht des Spartenleiters Breitensport
10. Bericht des Spartenleiters Tischtennis
11. Bericht der Spartenleiterin Tanzen
13. Revisionsbericht der Kassenprüfer und Beantragung der Entlastung der Vorstandschaft
15. Wünsche, Anträge und Verschiedenes

Als Mitglied unseres Vereins ist dein Erscheinen sehr erwünscht, denn damit bekundest du dein Interesse am Vereinsgeschehen und würdigst die Arbeiten im Verein.

Nach dem offiziellen Teil bist du auf einen Imbiss und regen Austausch mit allen herzlich eingeladen. Wir freuen uns auf dein Kommen und verbleiben mit unserem Sportgruß „Frisch Auf“.


Thomas Bauswein


Thorsten Seiler

Vertreten durch: 1. Vorstand: Thomas Bauswein, Mühlgasse 1, 97252 Frickenhausen, thomas.bauswein@rsv-frickenhausen.de
2. Vorstand: Thorsten Seiler, Ochsenfurter Str. 20, 97252 Frickenhausen, thorsten.seiler@rsv-frickenhausen.de
Bankverbindung: Sparkasse Mainfranken, DES6 7905 0000 0520 1028 15
Vereinsregister Würzburg VR 10089, Steuernummer 257/110/3018



KINDERFASCHING
IM RATSHELLER FRICKENHAUSEN

16.02.2025 ab 14:11 Uhr

verschieden Acts auf unserer Bühne

Süße Leckereien und Snacks

Faschingsmusik zum Mittanzen

Auf euer Kommen freut sich der Faschingsverein Frickenhäuser Moustgeuger






**ANKÜNDIGUNG:
NORDHOLZ 2025**

„Aus Liebe zum Wein“

unter diesem Motto, findet die 23te Weinprobe/-verkostung bei unseren Freunden der
MFG 5 – Technische Hubschrauberstaffel Mk88a
statt!

Termin:
11. April bis 13. April 2025

Um die Weinprobe planen zu können, benötigen wir Ihre Rückmeldung, wer an oben genanntem Termin teilnehmen möchte.

Anfallende Kosten und Anreise sind durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst zu tragen.

Verbindliche Anmeldungen ab 28.01.2025 bis 01.03.2025
bitte an:
Simone und Gerd Wethmüller
+49 (0) 93 31 / 98 07 10